

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 30

Donnerstag, 25. Juli 2024

Seite: 173

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Vollzug der Baugesetze
Infodisplays auf dem Grundstück Fl.-Nr. 756/5 der Gemarkung Neufahrn 174

Vollzug der Baugesetze
Infodisplays auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1029/13 der Gemarkung Neufahrn . 175

Vollzug der Baugesetze
Infodisplays auf dem Grundstück Fl.-Nr. 751/2 der Gemarkung Neufahrn 176

Vollzug der Baugesetze

Vorhaben: Aufstellen von Infodisplays für gemeindlichen Informationen
Antragsteller/in: Gemeinde Neufahrn i.NB, Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i. NB
Bauort: 84088 Neufahrn i.NB.
Baugrundstück: Gemarkung Neufahrn, Flurnr. 756/5

Mit Bescheid vom 23.07.2024 erteilt das Landratsamt Landshut für die Gemeinde Neufahrn i.NB, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Peter Forstner, die baurechtliche Genehmigung für das Aufstellen eines Infodisplays auf dem Grundstück Fl.-Nr. 756/5 der Gemarkung Neufahrn.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 336, zur Einsichtnahme auf. Vorab ist ein Termin zu vereinbaren (E-Mail: bauamt@landkreis-landshut.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut

gez.
Simbürger

(Nr. 41N-235-2024-BAUG vom 23.07.2024)

Vollzug der Baugesetze

Vorhaben: Aufstellen von Infodisplays für gemeindlichen Informationen
Antragsteller/in: Gemeinde Neufahrn i.NB, Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i. NB
Bauort: 84088 Neufahrn i.NB.
Baugrundstück: Gemarkung Neufahrn, Flurnr. 1029/13

Mit Bescheid vom 23.07.2024 erteilt das Landratsamt Landshut für die Gemeinde Neufahrn i.NB, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Peter Forstner, die baurechtliche Genehmigung für das Aufstellen eines Infodisplays auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1029/13 der Gemarkung Neufahrn.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 336, zur Einsichtnahme auf. Vorab ist ein Termin zu vereinbaren (E-Mail: bauamt@landkreis-landshut.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut

gez.
Simbürger

(Nr. 41N-234-2024-BAUG vom 23.07.2024)

Vollzug der Baugesetze

Vorhaben: Aufstellen von Infodisplays für gemeindlichen Informationen
Antragsteller/in: Gemeinde Neufahrn i.NB, Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i. NB
Bauort: 84088 Neufahrn i.NB.
Baugrundstück: Gemarkung Neufahrn, Flurnr. 751/2

Mit Bescheid vom 23.07.2024 erteilt das Landratsamt Landshut für die Gemeinde Neufahrn i.NB, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Peter Forstner, die baurechtliche Genehmigung für das Aufstellen eines Infodisplays auf dem Grundstück Fl.-Nr. 751/2 der Gemarkung Neufahrn.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 336, zur Einsichtnahme auf. Vorab ist ein Termin zu vereinbaren (E-Mail: bauamt@landkreis-landshut.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut

gez.
Simbürger

(Nr. 41N-233-2024-BAUG vom 23.07.2024)

Landshut, den 25.07.2024
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat